

Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Bausenats vom 11.02.2022

Die Behandlung des Tagesordnungspunktes war öffentlich.

Referentin: i. A. Architektin Sonja Geiner

**Betreff: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 07-65 "An der Stadtgrenze zwischen
Zaitzkofen und Wolfsbach";
Aufstellungsbeschluss**

1. Vom Bericht der Referentin wird Kenntnis genommen.
2. Für das im Plan vom 11.02.2022 dargestellte Gebiet ist ein Bebauungsplan aufzustellen. Der Bebauungsplan erhält die Nr. 07-65 und die Bezeichnung „An der Stadtgrenze zwischen Zaitzkofen und Wolfsbach“.
Der Plan sowie die Begründung zur Aufstellung vom 11.02.2022 sind Bestandteil dieses Beschlusses.
3. Im Sinne einer für die Stadt Landshut kostenneutralen Bauleitplanung hat der von der Planung begünstigte Grundeigentümer
 - alle durch die Bauleitplanung verursachten Kosten zu tragen (z.B. Planungskosten, Gutachten etc.),
 - alle innerhalb des Gebietes anfallenden öffentlichen Flächen (Straßen- und Wegeflächen, öffentliche Grünflächen etc.) kostenlos und unentgeltlich vorab an die Stadt Landshut zu übereignen,
 - die anfallenden Erschließungskosten im Rahmen von Erschließungsverträgen oder städtebaulichen Verträgen zu 100% zu tragen.
4. Im Bebauungsplanverfahren und im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages sind die jeweiligen Bebauungsplan- bzw. Vertragsinhalte der beiden innerhalb und außerhalb des Stadtgebietes gelegenen Teilflächen inhaltlich aufeinander abzustimmen.
5. Im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages sind für die Anlage der Rückbau und die Kostentragung zu regeln und abzusichern.

6. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.
7. Im weiteren Verfahren wird die Vereinbarkeit von Sondergebiet Photovoltaikanlage und Landschaftsschutzgebiet geprüft.

Abstimmungsergebnis: JA 11 NEIN 0

Landshut, den 11.02.2022
STADT LANDSHUT


Alexander Putz
Oberbürgermeister

